

Bauleitplanverfahren für die Region Schipkau-Schwarzheide – Bebauungsplan „Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide“ mit Umweltbericht, 1. Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir als Trianel Solarpark Schipkau GmbH & Co. KG (nachfolgend: Anlagenbetreiberin) zu dem am 30. Januar 2026 im Entwurf veröffentlichten Bebauungsplan „Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide“ mit Umweltbericht des Planungsverbandes Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide (nachfolgend: Planungsverband), 1. Entwurf, Stellung.

Unsere Stellungnahme gliedert sich wie folgt:

INHALT

A.	Ausgangslage	2
B.	Zusammenfassung	3
C.	Stellungnahme	3
I.	Bestandsschutz und langfristiger Weiterbetrieb der PVA	4
II.	Sicherung von Repowering- und Erweiterungsmöglichkeiten	5
III.	Schutz vor nachteiligen Verschattungswirkungen	8
IV.	Umgang mit bisherigen Ausgleichs- und Maßnahmenflächen	9
V.	Abwägung	10

A. Ausgangslage

Die Trianel PV Schipkau GmbH & Co. KG betreibt im Bereich des Bebauungsplans Schipkau Nr. 1-2015 eine Freiflächensolaranlage.

In seiner Sitzung am 16. November 2025 hat der Planungsverband Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide, gemäß § 205 BauGB gegründet von der Gemeinde Schipkau und der Stadt Schwarzheide, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide“ gefasst. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, eine interkommunale Flächenentwicklung zu ermöglichen und ein Industriegebiet für industrielle Großansiedlungen zu schaffen. Die Planung soll den bereits jetzt überregional bedeutsamen Wirtschaftsstandort Schipkau/Schwarzheide weiterentwickeln und damit Wachstum und Wertschöpfung für die Region sichern.

Der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans umfasst die Fläche des früheren Sonderlandeplatzes sowie angrenzende Flächen in einer Gesamtgröße von ca. 130 ha. In den Geltungsbereich fällt eine 23 ha große Fläche für die Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) (Flächen 1, 5, 6 und teilweise 3) der Anlagenbetreiberin. Für diese Anlage wurde seinerzeit der Bebauungsplan Schipkau Nr. 1-2015 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Sonderlandeplatz Schipkau-Schwarzheide“ aufgestellt.

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide“ sieht gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1-2015 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Sonderlandeplatz Schipkau-Schwarzheide“ folgende wesentliche Änderungen vor:

- Das bisherige Sondergebiet Solarpark (SO Solar) soll in ein Industriegebiet (GI) umgewandelt werden.
- Zudem soll eine Erhöhung der maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,5 auf 0,8, sowie
- eine Erhöhung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen von 4 m auf 35 m und
- der Wegfall von Grün- und Maßnahmenflächen zugunsten von Industriegebietsfläche (GI) erfolgen.

B. Zusammenfassung

Die Trianel PV Schipkau GmbH & Co. KG fürchtet um den Bestand ihrer PV-Anlage und sieht die Gefahr, dass die bestehenden Potentiale zur Vergrößerung der Anlage durch die Planungen vereitelt werden könnten. Die Trianel PV Schipkau GmbH & Co. KG bemängelt vor allem, dass

- der Bestandsschutz der PV-Freiflächenanlage nicht gesichert ist,
- etwaige Repowering-Maßnahmen unmöglich werden, künftige Bauvorhaben zu Verschattungen auf den Solarmodulen führen und
- die bisherigen Ausgleichs- und Maßnahmenflächen einer anderen Zweckbindung unterfallen sollen, ohne dass dafür ein Ausgleich vorgesehen ist.

Wir fordern den Planungsverband daher auf, diese Belange im Rahmen der erforderlichen bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG angemessen zu gewichten und durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan – etwa Höhenbegrenzungen, Abstandsregelungen und eine ausdrückliche Zulässigkeit der Photovoltaiknutzung einschließlich Repowering und Batteriespeicher – planerisch abzusichern.

Der Planungsverband muss die schutzwürdigen Belange der Anlagenbetreiberin, namentlich den Bestandsschutz der bestehenden PVA, die Möglichkeiten von Zubau und Repowering, den Schutz vor Verschattungswirkung sowie den sachgerechten Umgang mit den bisherigen Ausgleichs- und Maßnahmenflächen, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigen.

C. Stellungnahme

Das Planungsgebiet des neuen Bebauungsplanes umfasst unter anderem Flächen, die bislang als Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt waren und auf denen die Anlagenbetreiberin seit 2015 eine bestandskräftig genehmigte und seit 2016 in Betrieb befindliche PVA mit einer umzäunten Größe von ca. 19 Hektar betreibt. Die Anlage produziert jährlich rund zehn Millionen Kilowattstunden Strom und kann damit rund 2.900 Haushalte versorgen.¹

Der vorliegende Planentwurf sieht vor, die bisherigen Sondergebiete in ein Industriegebiet umzuwandeln.

Die geplante Ausweisung des betroffenen Bereichs als Industriegebiet bringt potenzielle bauordnungsrechtliche Einschränkungen der bestehenden PVA mit sich. Die Anlagenbetreiberin sieht sich daher veranlasst, mit der vorliegenden Stellungnahme ihre Interessen vorsorglich geltend zu machen und auf deren zwingende Berücksichtigung im weiteren Planungsprozess hinzuweisen. Der Planungsverband ist nach § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet, diese Belange sachgerecht in die Abwägung einzustellen und ihnen angemessenes Gewicht beizumessen.

I. Bestandsschutz und langfristiger Weiterbetrieb der PVA

Wir weisen zunächst – lediglich klarstellend, da dies bereits in der Begründung zum Bebauungsplan ausdrücklich so festgehalten ist² – darauf hin, dass die im Planungsgebiet errichtete PVA unstreitig umfassenden Bestandsschutz genießt.

Die Anlage wurde rechtmäßig auf Grundlage des aktuell gültigen Bebauungsplans errichtet, der das Areal ausdrücklich als „Sondergebiet Photovoltaikanlage Sonderlandeplatz Schipkau-Schwarzheide“ ausgewiesen hat. Der Bestandsschutz ergibt sich unmittelbar aus dem verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 GG sowie aus dem allgemeinen bauplanungsrechtlichen Grundsatz der Rechts- und Planungssicherheit. Der Planungsverband ist im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet, diese Belange mit dem ihnen zukommenden erheblichen Gewicht zu berücksichtigen.

Weiterhin stellen wir klar, dass mit der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans und der Überführung des bisherigen Sondergebiets in ein Industriegebiet (GI) der Bestandsschutz der bestehenden Anlage weder faktisch noch rechtlich eingeschränkt werden darf. Jede, auch mittelbare, Nutzungseinschränkung wäre mit dem Gebot der gerechten Abwägung aus § 1 Abs. 7 BauGB unvereinbar und würde einen beachtlichen Abwägungsfehler begründen.

Die Anlagenbetreiberin beabsichtigt, die bisherige Nutzung der PVA dauerhaft und uneingeschränkt fortzusetzen, sodass die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätze zur zeitlichen Beschränkung des Bestandsschutzes vorliegend nicht einschlägig sind.³

Wir regen daher an, im Bebauungsplan ausdrücklich klarzustellen, dass die PVA ihrer Funktion nach eine gewerbliche Energieerzeugung darstellt und in einem Industriegebiet als sonstige gewerbliche Nutzung ohne Weiteres gebietsverträglich und zulässig ist. Es muss sichergestellt sein, dass die bestehende PVA im künftigen GI-Gebiet uneingeschränkt planungsrechtlich zulässig bleibt und unter keinen Umständen als gebietsfremde oder störende Nutzung eingestuft wird. Andernfalls wäre die Planung mit einem beachtlichen Abwägungsmangel behaftet.

Ferner weisen wir darauf hin, dass zum geschützten Bestand neben der eigentlichen Erzeugungsanlage auch die für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen und Infrastrukturen gehören, insbesondere die Kabel- und Leitungstrassen. Die bestehenden Leitungsrechte (unter anderem Grunddienstbarkeiten, Gestattungsverträge) sind planerisch zu sichern und in der Abwägung als schutzwürdige private Belange mit erheblichem Gewicht zu berücksichtigen.

Wir schlagen daher vor, dass die vorhandenen Trassen der PVA gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB als Flächen für Ver- und Entsorgung/Versorgungsleitungen im Bebauungsplan festgesetzt oder zumindest in der Begründung als dauerhaft zu sichernde Infrastruktur ausdrücklich benannt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die technische Anbindung der Anlage an das Netz nicht durch künftige Bauvorhaben im Industriegebiet (GI) beeinträchtigt wird. Eine Nichtberücksichtigung dieser Belange würde einen Abwägungsfehler darstellen.

II. Sicherung von Repowering- und Erweiterungsmöglichkeiten

Zudem ist planerisch sicherzustellen, dass auch künftig eine Möglichkeit des Repowerings, der Erweiterung sowie der Ergänzung der PVA um Batteriespeicher gewährleistet bleibt. Zwar wird die PVA noch über einen erheblichen Zeitraum in Betrieb sein; die Anlagenbetreiberin will, dass ein Repowering nach einem etwaigen Rückbau möglich ist.

Darüber hinaus plant die Anlagenbetreiberin, die PVA im Rahmen der technischen Weiterentwicklung gegebenenfalls durch den Zubau von Batteriespeichern zu ergänzen, um eine bedarfsgerechte Einspeisung in das Stromnetz zu ermöglichen und damit die Versorgungssicherheit im Planungsgebiet zu stärken.

Auf S. 7 der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans⁴ heißt es:

Die im Plangebiet vorhandene Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) genießt auch nach Inkrafttreten des B-Plans „Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide“ weiterhin Bestandsschutz. Die PVA kann weiterhin betrieben werden. Nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung werden dann in diesem Bereich die Festsetzungen des B-Plans umgesetzt (Industriegebiet etc).

Diese Formulierung wahrt die Rechte der Anlagenbetreiberin nicht ausreichend. Die Formulierung „nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung“ suggeriert eine lediglich temporäre Duldung der PVA, wobei die Beendigung der Nutzung durch Photovoltaik durch den Planungsverband vorausgesetzt wird. Dabei wird jedoch verkannt, dass die Anlagenbetreiberin gegebenenfalls auch nach Ablauf der Betriebszeit der aktuellen Anlage nicht plant, die Photovoltaiknutzung aufzugeben, sondern diese dauerhaft fortzuführen und weiterzuentwickeln. Durch die gewählte Formulierung wird deutlich, dass ein etwaiges Repowering oder ein Zubau aus Sicht des Plangebers gerade nicht umfasst sind. Gerade diese Maßnahmen sind jedoch für einen etwaigen Weiterbetrieb der PVA und die technische Modernisierung der PVA von zentraler Bedeutung. Insoweit sollte daher eine ausdrückliche planungsrechtliche Absicherung dieser Entwicklungsmöglichkeiten erfolgen.

Dies wird durch das Institut des Bestandsschutzes untermauert: Der durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG vermittelte Bestandsschutz beschränkt sich nicht auf den bloßen Erhalt des *status quo*, sondern umfasst unter anderem Maßnahmen zur Erhaltung und zeitgemäßen Nutzung der baulichen Anlage.⁵ Hierzu gehören insbesondere Repowering-Maßnahmen an Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Das Repowering von Photovoltaikanlagen umfasst in der Regel den Austausch alter Module durch leistungsfähigere Module sowie eine mögliche Erweiterung der Anlage. In der Regel werden durch ein Repowering genehmigungsrelevante Änderungen erforderlich.

⁴ Planungsverband Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide, „Bebauungsplan „Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide“, Teil C-1 Begründung.

⁵ BVerwG, Urteil vom 25. März 1988 – 4 C 21/85 –, Rn. 25, juris; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 1986 – 4 C 80/82 –, BVerwGE 72, 362-365, Rn. 11 – juris.

Derzeit ist die Möglichkeit eines Repowerings aufgrund der expliziten Ausweisung des Gebiets als Sondergebiet gewährleistet. Bei der Ausweisung als Industriegebiet ist dies jedoch – trotz der Geltung des Bestandsschutzes – nicht mehr ausdrücklich der Fall. Insoweit sollte daher eine Klarstellung erfolgen.

Hierfür eröffnet § 9 BauGB in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3, 11 BauNVO dem Planungsverband die Möglichkeit, durch besondere Festsetzungen (zum Beispiel Energie- oder Infrastrukturachsen, Sondernutzungen innerhalb des GI) die PVA als integralen Bestandteil des Energieversorgungskonzepts des Industriegebiets zu verankern.

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ermöglicht die Festsetzung von Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung. Versorgungsflächen dienen der Aufnahme von Anlagen einschließlich ihrer Flächen für die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Wasser, Gas, Fernwärme, Telekommunikationsdienstleistungen und der dazugehörigen Nebenanlagen. Darunter fallen auch Photovoltaikanlagen.⁶ Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob es sich bei den Versorgungsflächen um solche für Anlagen der örtlichen oder der überörtlichen Versorgung handeln soll.⁷

Schließlich ist § 1 Abs. 5 BauGB zu beachten, wonach die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die insbesondere die soziale, wirtschaftliche und ökologische Verantwortung miteinander in Einklang bringt, gewährleisten sollen. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind insbesondere die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu berücksichtigen. Repowering und Erweiterung einer bestehenden PVA entsprechen diesen gesetzlich hervorgerufenen Zielen.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich aus Sicht der Anlagenbetreiberin an, sowohl in den Festsetzungen als auch in der Begründung des Bebauungsplans die kompatiblen Interessen der Beteiligten an einer Ausweisung der PVA als technisch-infrastruktureller Bestandteil des Industriegebiets darzustellen.

⁶ Mitschang/Reidt, in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 16. Auflage 2025, § 9 BauGB, Rn. 69.

⁷ Mitschang/Reidt, in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 16. Auflage 2025, § 9 BauGB, Rn. 70.

III. Schutz vor nachteiligen Verschattungswirkungen

Die PVA der Anlagenbetreiberin ist wesentlicher Bestandteil der Energieinfrastruktur des Planungsgebiets. Ihre Funktionsfähigkeit dient unmittelbar den in § 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 7 BauGB hervorgehobenen Belangen des Klimaschutzes und der nachhaltigen Energieversorgung. Die für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB relevanten Belange sind nicht auf eigentumsrechtlich geschützte Rechtspositionen im Sinne des Art. 14 GG beschränkt. Solche privaten Interessen sind abwägungserheblich, sofern sie Ertragserwartungen und wirtschaftliche Entwicklungschancen betreffen.⁸ Wir machen diese Belange hiermit ausdrücklich geltend:

Der vorliegende Planentwurf sieht für das künftige Industriegebiet Gebäudehöhen von bis zu 35 m vor, insbesondere auf Flächen südlich und südwestlich der bestehenden PVA. Namentlich im Bereich der Fläche 4 würden Gebäude mit derartigen Höhen zwangsläufig zu erheblichen Verschattungswirkungen auf die PVA führen. Derartige Verschattungen würden die Erträge der PVA substanziell und dauerhaft beeinträchtigen und damit sowohl den langfristigen Betrieb als auch geplante Erweiterungen der Anlage gefährden. Eine solche Beeinträchtigung der PVA als zentraler Energieinfrastruktur des Gebiets ist mit den Zielen des Bebauungsplans unvereinbar. Im Bebauungsplan sind daher verbindliche Regelungen vorzusehen, die Betreiber künftiger Industriegebäude verpflichten, Verschattungswirkungen auf die PVA durch geeignete bauliche oder organisatorische Maßnahmen vollständig zu vermeiden oder durch angemessene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, für den Fall, dass eine vollständige Vermeidung im Einzelfall nicht möglich sein sollte.

Zur Umsetzung dieses Schutzes stehen dem Planungsverband nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2a BauGB hinreichende planungsrechtliche Instrumente zur Verfügung, insbesondere Festsetzungen zur Bauweise, zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zur Höhe baulicher Anlagen. Es ist zwingend geboten, im Bebauungsplan Baugrenzen, Bauweisen und Höhenbeschränkungen festzusetzen, die sicherstellen, dass die Funktionsfähigkeit und der Ertrag der PVA – einschließlich etwaiger künftiger Erweiterungsflächen – nicht durch Verschattung beeinträchtigt werden. Darüber hinaus regen wir an, von der durch § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO eröffneten Möglichkeit einer horizontalen Gliederung des Industriegebiets Gebrauch zu machen.⁹ Durch eine

⁸ Shirvani in: Dürig/Herzog/Scholz/Papier, 108. EL August 2025, GG Art. 14 Rn. 198 - beck-online.

⁹ Alle Arten von Emissionen, die Veranlassung zu einer horizontalen räumlich-differenzierenden Gliederung eines Baugebiets geben, also Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Erscheinungen, können die Erforderlichkeit einer horizontalen Gliederung des Baugebiets begründen. Spannowsky, in: Spannowsky/Hornmann/Kämper, BeckOK BauNVO, 44. Edition 15. Januar 2026, BauNVO § 9, Rn..185.

solche Gliederung nach der Art der zulässigen Nutzung und nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften können für die unmittelbar an die PVA angrenzenden Teilflächen, insbesondere im Bereich der Fläche 4, gesonderte Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen festgesetzt werden.

Für erheblich emittierende und störfallrelevante Industriebetriebe sollten zudem angemessene Sicherheitsabstände zur PVA nach § 9 BauGB festgesetzt werden.

Eine Nichtberücksichtigung dieser Belange würde angesichts der erheblichen wirtschaftlichen und energiepolitischen Bedeutung der PVA einen beachtlichen Abwägungsfehler darstellen.¹⁰

IV. Umgang mit bisherigen Ausgleichs- und Maßnahmenflächen

Die Überplanung des bisherigen Bebauungsplans betrifft die früheren naturschutzrechtlichen Maßnahmenflächen (unter anderem M1-M5). Diese fallen teilweise fort oder werden zumindest im Vergleich zum Status quo abweichend bewertet. Die Anlagenbetreiberin hat sich vertraglich gegenüber der Gemeinde Schipkau zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen verpflichtet. Teilweise befindet sich diese vertraglich vereinbarten Kompensationsflächen innerhalb des Bebauungsplangebiets, das jetzt überplant wird. Der Planungsverband muss sicherstellen, dass die mit diesen Flächen verbundenen bestehenden Nutzungs- und Maßnahmenverträge ordnungsgemäß abgelöst oder fortgeführt werden und der Anlagenbetreiberin hieraus keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Es ist notwendig, im Zuge der Neuplanung die Möglichkeit einer späteren Nutzung beziehungsweise Überbauung der bisherigen Ausgleichs- und Maßnahmenflächen für Zwecke der Photovoltaiknutzung – insbesondere für Erweiterungen der PVA – durch entsprechende Festsetzungen zu sichern.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Schipkau als Eigentümerin der betroffenen Flächen zugleich Mitglied des Planungsverbandes ist. Ihr kommt insoweit eine Doppelrolle zu, in der sie in besonderem Maße verpflichtet ist, die berechtigten Interessen der Anlagenbetreiberin im Hinblick auf die vertragliche Absicherung derzeitiger und künftiger Nutzungsmöglichkeiten angemessen zu berücksichtigen und auf eine interessengerechte Lösung hinzuwirken.

¹⁰ Kämper in: Spannowsky/Hornmann/Kämper, BeckOK BauNVO, 44. Edition 15. Januar 2026, BauNVO § 9 Rn. 2.

V. Abwägung

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot ist das zentrale Gebot rechtsstaatlicher Planung.¹¹ Der Begriff der in die Abwägung einzubeziehenden Belange ist weit auszulegen. Er umfasst neben dem Bestandsschutz die sonstigen schutzwürdigen Interessen, die über das Interesse an der Erhaltung einer bestehenden Rechtsposition hinausgehen, wie beispielsweise das Interesse des Unternehmens an einer Erweiterung, Umstellung oder anderweitigen Änderung des Gewerbebetriebes.¹² Im vorliegenden Fall sind sämtliche in dieser Stellungnahme geltend gemachten Belange der Anlagenbetreiberin als abwägungserhebliche private Belange in die Abwägung einzustellen und mit dem ihnen zukommenden erheblichen Gewicht zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Abwägung kommt dem Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse zu, das bis zur Erreichung der Klimaneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzugehen hat. Diese gesetzgeberische Wertung wird verfassungsrechtlich durch das Klimaschutzziel des Art. 20a GG untermauert, das nach dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts den Gesetzgeber und die planende Verwaltung gleichermaßen zu effektiven Maßnahmen des Klimaschutzes verpflichtet.¹³ Die bestehende PVA der Anlagenbetreiberin leistet als Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einen unmittelbaren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und dient damit zugleich einem überragenden öffentlichen Interesse. Der Planungsverband ist daher gehalten, bei der Abwägung den Belangen der Anlagenbetreiberin ein Gewicht beizumessen, das dem überragenden öffentlichen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien entspricht. Eine Planung, die den Weiterbetrieb und die Weiterentwicklung der PVA faktisch erschwert oder gefährdet, ohne hierfür zwingende, das überragende öffentliche Interesse überwiegende Gründe darzulegen, ist mit den Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB in Verbindung mit § 2 EEG und Art. 20a GG nicht vereinbar.

¹¹ Battis, in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 16. Auflage 2025, § 1 BauGB, Rn. 87.

¹² Battis, in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 16. Auflage 2025, § 1 BauGB, Rn. 101.

¹³ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 198 ff